

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	19.11.2018

Entwicklung des Anordnungssolls der Gewerbesteuer und Branchenaufteilung

Die Verwaltung ist beauftragt, den Finanzausschuss regelmäßig über die Entwicklung des Anordnungssolls der Gewerbesteuer zu unterrichten und gleichzeitig eine aktuelle (mehrjährige) Verteilung auf Branchen darzustellen.

Für das Haushaltsjahr 2018 sind nachfolgende Gewerbesteuerforderungen (Vorauszahlungen für den Erhebungszeitraum 2018 und Nachforderungen für Vorjahre) angeordnet:

	Vorauszahlungen	Nachforderungen	Insgesamt
Hpl.-Ansatz	1.015,50 Mio. EUR	275,00 Mio. EUR	1.290,50 Mio. EUR
Stand: 07.11.2018	1.029,56 Mio. EUR	261,17 Mio. EUR	1.290,72 Mio. EUR
Anteil vom Ansatz	101,4 %	95,0 %	100,0 %

Aufgrund der gegebenen Personalsituation konnten Gewerbesteuerbescheide über einen Gesamtbetrag von ca. 172,3 Mio. EUR noch nicht erstellt werden.

Im Aufgabenbereich der Prüfung und Festsetzung verschuldensabhängiger Haftungsansprüche gegen gesetzliche Vertreter von Unternehmen (§ 69 Abgabenordnung) können trotz Priorisierung nach der Höhe des einzelnen Anspruchs und der Bearbeitung der Großfälle im Rahmen der 2. Vakanzenvertretung sowie durch den freiwilligen Einsatz einer Betriebsprüferin voraussichtlich 232 Kleinfälle mit einem Gesamtvolumen von 407.157,87 EUR nicht mehr vor Ablauf der Verjährungsfrist am 31.12.2018 bearbeitet werden.

Im Aufgabenbereich der Festsetzung der Gewerbesteuer wurden durch die befristete Umsetzung von zwei Betriebsprüfern Einnahmeverluste in Höhe von ca. 4,64 Mio. EUR seit dem 01.01.2018 verhindert. Zugleich sind jedoch Mehreinnahmen durch Betriebsprüfungen in Höhe von etwa 1,97 Mio. EUR unwiederbringlich verloren gegangen.

Das Steueramt (21) hat einen Konzeptvorschlag für eine organisatorische Änderung entwickelt, wie ohne Einrichtung von Mehrstellen vergleichbaren haushaltswirtschaftlichen Nachteilen in den kommenden Jahren im Einklang mit einem Ziel der Verwaltungsreform, der Organisationskultur und der Beschäftigtenzufriedenheit, vorgebeugt werden kann. Dieser Konzeptvorschlag wird mit dem Personal- und Verwaltungsmanagement (11) erörtert.

In Anlage 1 wird die Entwicklung des Anordnungssolls aufgeteilt nach Haushaltsplanansatz, Vorauszahlungen des lfd. Erhebungsraumes und Veränderungen für ältere Veranlagungsjahre im Vergleich zur Vorjahresentwicklung dargestellt.

Die Einschätzung der wirtschaftlichen Lage durch die in Köln tätigen Unternehmen wirkt sich im Teilansatz für Vorauszahlungen aus. Die Höhe der Vorauszahlungen entspricht grundsätzlich der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlungen zielen auf die Steuerhöhe, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Viele Steuerschuldner nutzen die Möglichkeit der Anpassung von Vorauszahlungen vor allem dann zeitnah, wenn mit einem schlechteren Ergebnis gerechnet wird. Die Anpassung an eine verbesserte Ertragssituation erfolgt dagegen oftmals erst im letzten Quartal des Erhebungszeitraumes oder nach Ablauf des Wirtschaftsjahres. Das aktuelle Anordnungssoll für die Vorauszahlungen hat den Teilansatz von 1.015,50 Mio. EUR bereits erreicht (101,4 % vom Ansatz).

Für das Jahr 2018 ist eine Steigerung des Vorauszahlungssolls gegenüber dem Ansatz 2017 von 941,9 Mio. EUR um ca. 7,81 % berücksichtigt. Das aktuelle Anordnungssoll für Vorauszahlungen liegt mit 63,42 Mio. EUR oberhalb des Vorjahresniveaus (Stand zum 07.11.2017 = 966,14 Mio. EUR).

Der Teilansatz für Nachforderungen wird auf der Grundlage eines mehrjährigen Durchschnittswertes qualifiziert geschätzt. Die im Verlauf eines Jahres zwar tendenziell progressive, aber nicht lineare Entwicklung des Teilansatzes lässt letztlich keine belastbare Prognose zu. Neben Veranlagungen (erstmalige Festsetzung der Gewerbesteuer) und nachträglichen Anpassungen der Vorjahresvorauszahlungen schlagen sich in diesem Teilansatz Berichtigungen im Rahmen von anhängigen Einspruchs- bzw. Klageverfahren und Betriebsprüfungen für alle Erhebungszeiträume nieder. Im Jahresverlauf ist daher die aktuelle Entwicklung des Anordnungssoll für Nachforderungen nicht vorhersehbar.

Die Anlagen 2a und 2b enthalten mehrjährige Branchenaufteilungen, bezogen auf die tatsächlichen Festsetzungen des jeweiligen Veranlagungszeitraumes. Diese Aufteilungen basieren auf den bis zum 13.09.2018 festgesetzten Forderungen. Infolge der gewerbesteuer-spezifischen Verfahrensbesonderheiten verändern sich die Festsetzungen der Erhebungszeiträume 2014 - 2016 noch fortwährend. Die Festsetzungen für den Veranlagungszeitraum 2017 werden verfahrensbedingt erst in der zweiten Jahreshälfte in einem erheblichen Umfang abgeschlossen. Berichtigungen sind jedoch für alle Erhebungszeiträume möglich. Als Zusatzinformationen werden in dieser Anlage auch die Summen der in den einzelnen Haushaltsjahren angeordneten Beträge (unterste Zeile) ausgewiesen.

In den Anlagen 3a und 3b ist die Entwicklung der Vorauszahlungen für den letzten und den laufenden Erhebungszeitraum branchenmäßig grafisch dargestellt.

Anlage 4 zeigt grafisch einen mehrjährigen Vergleich des Anordnungssolls. In Anlage 5 wird die stichtagsbezogene mehrjährige Entwicklung des Anordnungssolls im jeweiligen Haushaltsjahr betragsmäßig dargestellt. Die hier dargestellten Beträge ergeben sich als Summe der im betreffenden Haushaltsjahr angeordneten Vorauszahlungen des laufenden Jahres und der angeordneten Veränderungen älterer Erhebungszeiträume. Die absoluten und relativen Abweichungen zu den Basisjahren 2008 und 2009 sind in dieser Tabelle ebenfalls enthalten.

Gez. Klug